

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/28 2011/04/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §367 Z25;

VStG §27 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. GewO 1994 § 367 heute
2. GewO 1994 § 367 gültig ab 01.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025
3. GewO 1994 § 367 gültig von 01.10.2018 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 367 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2018 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 367 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
7. GewO 1994 § 367 gültig von 29.12.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 367 gültig von 10.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
9. GewO 1994 § 367 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
10. GewO 1994 § 367 gültig von 14.09.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. GewO 1994 § 367 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
13. GewO 1994 § 367 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
14. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
15. GewO 1994 § 367 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 367 gültig von 30.06.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007
17. GewO 1994 § 367 gültig von 15.01.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 367 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
19. GewO 1994 § 367 gültig von 15.06.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
20. GewO 1994 § 367 gültig von 01.08.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
22. GewO 1994 § 367 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
23. GewO 1994 § 367 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 367 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Grünstäudl und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, über die Beschwerde des Landeshauptmannes von Wien gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 18. August 2011, Zl. UVS- 04/G/19/8507/2011-1, betreffend Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: X in Y; weitere Partei: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Grünstäudl und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, über die Beschwerde des Landeshauptmannes von Wien gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 18. August 2011, Zl. UVS- 04/G/19/8507/2011-1, betreffend Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (mitbeteiligte Partei: römisch zehn in Y; weitere Partei:

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 4. Juli 2011 wurden über die Mitbeteiligte gemäß § 367 Z. 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fünf Geldstrafen von je EUR 175,-- (insgesamt EUR 875,--) verhängt, weil sie es als Filialgeschäftsführerin der H. GmbH mit Sitz in G. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 4. Juli 2011 wurden über die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 367, Ziffer 25, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fünf Geldstrafen von je EUR 175,-- (insgesamt EUR 875,--) verhängt, weil sie es als Filialgeschäftsführerin der H. GmbH mit Sitz in G.

(Niederösterreich) zu verantworten habe, dass die H. GmbH in einer Betriebsanlage in Wien am 1. April 2011 mehrere - mit bestimmt angeführten Bescheiden vorgeschriebene - näher bezeichnete Auflagen nicht eingehalten habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der gegen das Straferkenntnis erhobenen Berufung der Mitbeteiligten Folge und hob dieses auf.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Tatort liege dort, wo die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften gesetzt werden müssten. Dies sei der Sitz des Unternehmens, so auch im vorliegenden Fall, "wo es sich um das Setzen von Dispositionen und Anweisungen zur Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften" handle.

Da sich der Sitz des Unternehmens in G. (Niederösterreich) befinde, sei die Zuständigkeit des Magistrates Wien zur Entscheidung gemäß § 27 Abs. 1 VStG nicht gegeben. Da sich der Sitz des Unternehmens in G. (Niederösterreich) befinde, sei die Zuständigkeit des Magistrates Wien zur Entscheidung gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG nicht gegeben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, verzichtete jedoch auf die Erstattung einer Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 367 Z. 25 GewO 1994 begeht (u.a.) eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,-- zu

bestrafen ist, wer die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b GewO 1994 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält. Gemäß Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 begeht (u.a.) eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu EUR 2.180,-- zu bestrafen ist, wer die gemäß den Bestimmungen der Paragraphen 74, bis 83 und 359b GewO 1994 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Die Beschwerde bringt - unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung - im Wesentlichen vor, in Ansehung des Straftatbestandes des § 367 Z. 25 GewO 1994, der die Nichteinhaltung von beim Betrieb der Anlage einzuhaltenen Auflagen unter Strafsanktion stelle, könne nicht angenommen werden, dass die Verwaltungsübertretung nicht am Standort der Betriebsanlage, sondern am hievon abweichenden Sitz der Unternehmensleitung begangen worden wäre. Es bestehe daher auch kein Hinweis auf eine gemäß § 27 Abs. 1 VStG andere örtlich zuständige Behörde als diejenige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der Standort der Betriebsanlage befinde. Die Beschwerde bringt - unter Hinweis auf die hg. Rechtsprechung - im Wesentlichen vor, in Ansehung des Straftatbestandes des Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994, der die Nichteinhaltung von beim Betrieb der Anlage einzuhaltenen Auflagen unter Strafsanktion stelle, könne nicht angenommen werden, dass die Verwaltungsübertretung nicht am Standort der Betriebsanlage, sondern am hievon abweichenden Sitz der Unternehmensleitung begangen worden wäre. Es bestehe daher auch kein Hinweis auf eine gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG andere örtlich zuständige Behörde als diejenige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der Standort der Betriebsanlage befinde.

Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

§ 367 Z. 25 GewO 1994 stellt (u.a.) auf beim Betrieb einer Betriebsanlage einzuhaltende Auflagen ab. Wie die beschwerdeführende Partei zutreffend ausführt, ist die betreffende Verwaltungsübertretung - dem Tatvorwurf des gegenständlichen Straferkenntnisses zufolge - am Standort der Betriebsanlage begangen worden. In Hinblick auf das Abstellen auf die Einhaltung der Auflagen für eine konkrete Betriebsanlage ist der Tatort somit am Ort der Betriebsanlage gegeben (vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3 § 367 Rz 58, mit Nachweisen aus der hg. Judikatur). Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 stellt (u.a.) auf beim Betrieb einer Betriebsanlage einzuhaltende Auflagen ab. Wie die beschwerdeführende Partei zutreffend ausführt, ist die betreffende Verwaltungsübertretung - dem Tatvorwurf des gegenständlichen Straferkenntnisses zufolge - am Standort der Betriebsanlage begangen worden. In Hinblick auf das Abstellen auf die Einhaltung der Auflagen für eine konkrete Betriebsanlage ist der Tatort somit am Ort der Betriebsanlage gegeben vergleiche , Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3 Paragraph 367, Rz 58, mit Nachweisen aus der hg. Judikatur).

Indem die belangte Behörde eine Unzuständigkeit der Behörde erster Instanz angenommen hat, hat sie daher die Rechtslage verkannt.

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 28. Februar 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011040181.X00

Im RIS seit

27.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at